

MWST - Erhöhung Steuersatz per 1.1.2011

Neue Steuersätze

- Normalsatz 8,0 % (bisher 7,6 %)
- Reduzierter Satz 2,5 % (bisher 2,4 %)
- Beherbergung 3,8 % (bisher 3,6 %)

Rechnungsstellung

In der Übergangsphase massgebend für die Anwendung des korrekten Satzes ist das Datum der *Leistungserbringung*. Wird eine Leistung vor dem 31.12.2010 erbracht, ist diese mit den bisherigen Steuersätzen abzurechnen. Wird sie ab dem 1.1.2011 erbracht, sind die neuen Steuersätze zu verrechnen.

Eine Rechnung darf Leistungen zum bisherigen und zum neuen Satz ausweisen, das Datum der *Leistungserbringung* muss aber ersichtlich sein.

Bei *à conto Zahlungen* ist folgendes Vorgehen zu empfehlen:

- Werden die Leistungen erst im neuen Jahr ausgeführt: Das *à conto* Gesuch kann mit den neuen Steuersätzen gestellt werden.
- Erfolgen noch Leistungen im alten Jahr: Im Umfang der Leistungen 2010 können die bis 31.12.2010 gültigen Steuersätze angewendet werden.

Angefangene Arbeiten 31.12.2010

Angefangene Leistungen sind nach Möglichkeit per Ende Jahr zu den bisherigen Steuersätzen in Rechnung zu stellen.

Abonnemente

Die MWST auf Abonnements ist pro rata abzurechnen. D.h. der auf das Jahr 2010 entfallende Anteil ist mit den bisherigen, der für das Jahr 2011 geschuldete Anteil mit den neuen Steuersätzen abzurechnen.

Rückvergütungen

Jahresboni, Rückvergütungen, Umsatzvergütungen, etc., die auf Leistungen im Jahr 2010 beruhen, sind im Kalenderjahr 2011 mit den alten Steuersätzen abzurechnen.

Energie- und Wasserrechnungen

Energie- und Wasserrechnungen, die durch Ablesen ermittelt werden, sind mit den alten Sätzen abzurechnen, sofern die Ablesung bis am 15.1.2011 erfolgt und die Ableseperiode im Jahr 2010 beginnt. Werden die Leistungen nach dem 15.1.2011 abgelesen, sind sie zu den neuen Steuersätzen abzurechnen.

Saldosteuersätze

Die Saldosteuersätze werden mit der Satzerhöhung per 1.1.2011 wie folgt angepasst:

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,2 %	1,3 %
2,0 %	2,1 %
2,8 %	2,9 %
3,5 %	3,7 %
4,2 %	4,4 %
5,0 %	5,2 %
5,8 %	6,1 %
6,4 %	6,7 %

Gleichzeitig werden die Umsatz- und die Steuerlimite entsprechend angehoben:

CHF 5'000'000	->	CHF 5'020'000	Umsatzlimite für die Anwendung der Saldomethode
CHF 100'000	->	CHF 109'000	Steuerlimite für die Anwendung der Saldomethode

Im Übrigen verweisen wir auf die MWST-Info 19 der Eidgenössischen Steuerverwaltung und auf unsere Website www.lbtreuhand.ch. Bei Fragen steht Ihnen das Team der LB Treuhand AG gerne zur Verfügung.

Zofingen, im September 2010

Thomas Lehner